



---

## Sachstand

---

## Einzelfragen zu hoheitlichen Social-Media-Accounts

**Einzelfragen zu hoheitlichen Social-Media-Accounts**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 033/22  
Abschluss der Arbeit: 22.09.2022  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zur Charakterisierung von Social-Media-Accounts</b>	<b>4</b>
3.1.	Bedeutsamkeit der Differenzierung	5
3.2.	Abgrenzungskriterien	5
3.2.1.	Hinweis auf die Amtsträgereigenschaft	6
3.2.1.1.	Analoges Auftreten	6
3.2.1.2.	Digitales Auftreten	6
3.2.2.	Äußere Umstände und Inhalt der Äußerung	7
3.2.2.1.	Analoge Kommunikation	7
3.2.2.2.	Digitale Kommunikation	7
3.2.3.	Fehlende eindeutige Abgrenzungsmöglichkeiten im digitalen Bereich	8
<b>4.</b>	<b>Voraussetzungen zum Blockieren von Nutzern auf Accounts mit hoheitlichem Charakter</b>	<b>9</b>
4.1.	Öffentlich-rechtliches Hausrecht	9
4.1.1.	Ermächtigungsgrundlage	9
4.1.2.	Voraussetzungen	9
4.2.	Virtuelles öffentlich-rechtliches Hausrecht	10
4.2.1.	Übertragbarkeit auf den virtuellen Raum	10
4.2.2.	Voraussetzungen	11
4.2.2.1.	Formelle Voraussetzungen	12
4.2.2.2.	Materielle Voraussetzungen	12
4.3.	Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage	12
<b>5.</b>	<b>Voraussetzungen zum Löschen von Nachrichten auf Accounts mit hoheitlichem Charakter</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>

## 1. Vorbemerkung

Auftragsgemäß befasst sich diese Ausarbeitung mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen staatliche Amtsträger über ihre Social-Media-Accounts einzelne Social-Media-Nutzer blockieren sowie Nachrichten unter ihren „Tweets“ löschen dürfen. Hierfür ist die Abgrenzung zwischen privaten und hoheitlichen Social-Media-Accounts sowie das Vorliegen weiterer Voraussetzungen entscheidend.

## 2. Einleitung

Soziale Medien wie Twitter und Facebook werden nicht nur von Privatpersonen, sondern auch immer häufiger von staatlichen Akteuren genutzt. Die Online-Plattformen bieten Behörden eine zusätzliche Möglichkeit, die Bürger ohne große Verzögerungen über aktuelle Entwicklungen zu informieren, die Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu erhöhen sowie mit den Bürgern zu kommunizieren. Hierdurch eröffnen sich für den Staat gänzlich neue Kommunikationsmöglichkeiten. In der Folge kann es aber auch in den Sozialen Medien - ähnlich wie in der analogen Welt - zu Störungen, Belästigungen und sonstigen unerwünschten Situationen kommen, welche die Behördentätigkeiten in der digitalen Welt beeinträchtigen können.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, „*wann sich ein Amtsträger in den sozialen Netzwerken überhaupt in seiner Funktion als Hoheitsträger äußert und wann er dort privat bzw. parteipolitisch tätig wird*“<sup>1</sup> und unter welchen Voraussetzungen von einem Account aus, welcher von einem Mitarbeiter einer staatlichen Stelle geführt wird, unliebsame Social-Media-Nutzer blockiert sowie vereinzelte Nachrichten gelöscht werden können.

## 3. Zur Charakterisierung von Social-Media-Accounts

Die sozialen Netzwerke ermöglichen es sowohl Privatpersonen als auch Hoheitsträgern, Informationen zu verbreiten und mit anderen Nutzern zu kommunizieren. Da die sozialen Netzwerke eine neutrale Kommunikationsplattform darstellen und grundsätzlich jedem zur Verfügung stehen, ist nicht immer erkennbar, ob es sich um ein privates oder staatliches bzw. hoheitliches Nutzerkonto handelt. In den sozialen Netzwerken tritt der Staat häufig mit Accounts von entsprechenden Behörden, Ministerien, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und hoheitlichen Organen (z.B. Bundesregierung, Bundesrat, Landesregierungen, Ministerien, Behörden, Gerichten) auf, um mit den Bürgern zu kommunizieren. Diese Accounts weisen naturgemäß einen staatlichen bzw. hoheitlichen Charakter auf. Es gibt jedoch auch Accounts, die auf einzelne natürliche Person zurückzuführen sind. Bei diesen „personenbezogenen Accounts *kommt grundsätzlich sowohl ein privater als auch ein hoheitlicher Charakter in Betracht.*“<sup>2</sup>

---

1 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Dokumentation: Öffentlichkeitsarbeit durch Regierungsmitglieder in sozialen Medien. WD 3 – 3000 – 051/20 vom 05. März 2020.

2 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1913].

### 3.1. Bedeutsamkeit der Differenzierung

Während sich Handlungen und Äußerungen von Privatpersonen auf Freiheitsgrundrechte stützen lassen, kann der Staat sich auf solche nicht berufen.<sup>3</sup> Die Grundrechte dienen in erster Linie dem Bürger als Abwehrrechte gegen den Staat.<sup>4</sup> Diese Grundrechtsbindung des Staates gilt auch in den sozialen Netzwerken.<sup>5</sup> Allgemein anerkannt ist zudem, dass der Staat nicht zugleich Grundrechtsberechtigter und -verpflichteter sein kann (sog. Konfusionsargument). Jedoch ist es für die hinter einem Hoheitsträger stehende Privatperson möglich, sich am politischen Wettbewerb zu beteiligen und sich diesbezüglich auf die Meinungsfreiheit zu berufen, sofern sie nicht in der Funktion als Hoheitsträger auftritt.<sup>6</sup>

Die Charakterisierung eines Accounts als privat oder hoheitlich entscheidet letztlich darüber, ob eine Aussage auf die Inanspruchnahme von Freiheitsgrundrechten gestützt werden kann und darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Nutzer blockiert oder bestimmte Nachrichten gelöscht werden können. Hierbei werden an private und hoheitliche Accounts unterschiedliche Anforderungen gestellt.

### 3.2. Abgrenzungskriterien

Entscheidend für die Qualifizierung als Account mit privatem oder hoheitlichem Charakter ist die Frage, „*ob der Amtswalter durch seine Äußerung staatliche Autorität in spezifischer Weise in Anspruch nimmt*“.<sup>7</sup> Hierbei ist auf einen objektiven bzw. unvoreingenommenen Beobachter abzustellen. Zudem sind die maßgeblichen Umstände des Einzelfalls im Wege einer Gesamtschau zu gewichten und zu berücksichtigen. Als maßgebliche Kriterien können hier der ausdrückliche Hinweis auf die Amtsträgerschaft, die äußeren Umstände einer Äußerung sowie der Inhalt der Äußerung herangezogen werden.<sup>8</sup>

---

3 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1911].

4 Beckmann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), KrWG, Stand: 1. Dezember 2021, Art. 20a, Rn. 73.

5 Frevert, Tobias/Wagner, Olav: Rechtlicher Rahmenbedingungen behördlicher Internetauftritte. In: NVwZ 2011, 76 ff. [78 f.].

6 Ludwigs, Markus/Friedmann, Carolin: Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 III GG. In: JA 2018, 807 ff. [815].

7 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1911].

8 a.a.O.

### 3.2.1. Hinweis auf die Amtsträgereigenschaft

#### 3.2.1.1. Analoges Auftreten

Außerhalb von Social-Media-Kanälen sind an die Amtsträgereigenschaft hohe Anforderungen zu stellen. Ein schlichter Hinweis bzw. die bloße Verwendung der Amtsbezeichnung genügt grundsätzlich nicht, da es staatlichen Funktionsträgern auch in außerdienstlichen Zusammenhängen gestattet ist, die Amtsbezeichnung zu verwenden.<sup>9</sup> Vielmehr „muss der Amtsträger seine Stellung derart in den Vordergrund rücken, dass der objektive Beobachter davon ausgeht, es komme dem Amtsträger gerade darauf an, in amtlicher Funktion aufzutreten und seine amtliche Autorität auszunutzen.“<sup>10</sup>

#### 3.2.1.2. Digitales Auftreten

Es stellt sich nunmehr die Frage, wie dieser Umstand in der digitalen Welt zu beurteilen ist. Im Urteil des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vom 20. Februar 2019 heißt es hierzu, dass wenn „eine Nachricht nicht unter dem persönlichen Namen des Accountinhabers, sondern unter ausschließlicher Verwendung der Amtsbezeichnung versandt wird, keine Zweifel bestehen, dass der Accountinhaber bei der Verbreitung der Nachricht in spezifischer Weise die Autorität seines Amtes in Anspruch genommen hat und der erforderliche amtliche Bezug der Nachricht bereits deshalb vorliegt.“<sup>11</sup> Insoweit kommt einem ausdrücklichen Hinweis auf die Amtsstellung in der Accountbeschreibung eine große Bedeutung zu, welche über eine nebensächliche Nennung hinausgeht.

Harding führt dazu in seinem Beitrag „Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken“ in der NJW 2019 aus, dass dem nicht entgegengehalten werden kann, dass Hoheitsträger ihre Amtsbezeichnung auch außerhalb der Dienstzeit tragen dürfen. „Bei der Information über die Amtsträgereigenschaft in der Accountbeschreibung handelt es sich um einen ausdrücklichen Hinweis, dem erhebliches Gewicht zukommt, da er eindeutig über eine beiläufige Erwähnung hinausgeht und für den unvoreingenommenen Beobachter wirkt, als käme es dem Accountinhaber gerade darauf an, seine Amtsautorität in Anspruch zu nehmen.“<sup>12</sup> So ist es beispielsweise bei der Bezeichnung „Bundeskanzler“ oder bei zusätzlichen Kürzeln unter dem jeweiligen Beitrag zu bewerten.

Eine Sonderrolle sieht Harding in diesem Zusammenhang allerdings bei den Abgeordneten der Parlamente: „*Unter ihnen ist es durchaus üblich, den Zusatz „MdB“ bzw. „MdL“ auch in sozialen*

---

9 Barczak, Tristan: Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern. In: NVwZ 2015, 1014 ff. [1016].

10 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1912].

11 BerlVerfGH, Urteil vom 20 Februar 2019 – VerfGH 80/18 – Erfolgloses Organstreitverfahren der AfD gegen den Regierenden Bürgermeister von Berlin –, LKV 2019, 120 ff. [122].

12 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1913].

---

*Netzwerken als Bestandteil ihres Accountnamens zu führen. [...] Zwar sind die Mitglieder der Parlamente in ihrer Funktion als Abgeordnete und damit Teil der Legislative auch Hoheitsträger und grundsätzlich an die Vorgaben der Verfassung gebunden. Indes besitzen die Abgeordneten aufgrund ihrer gleichsam weitreichenden wie bedeutsamen Befugnisse eine nahezu einzigartige Stellung im Verfassungsstaat. Eine Differenzierung zwischen hoheitlichen und parteipolitischen Accounts von Abgeordneten würde ihren Zweck verfehlen, da nicht der einzelne Abgeordnete, sondern das Parlament in der Gesamtheit seiner Mitglieder Hoheitsgewalt ausübt. Die Aktivität der Parlamentsmitglieder in sozialen Netzwerken entzieht sich daher gewissermaßen der Dichotomie zwischen privater und hoheitlicher Aktivität in sozialen Netzwerken. Sie ist vielmehr vor dem Hintergrund der Funktionsfähigkeit des Parlaments und dem freien Mandat der Abgeordneten zu bewerten.“<sup>13</sup>*

### 3.2.2. Äußere Umstände und Inhalt der Äußerung

#### 3.2.2.1. Analoge Kommunikation

Außerhalb des Social-Media-Bereichs ist die Abgrenzung zwischen privater und amtlicher Äußerung anhand einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Maßgeblich sind dabei zunächst die äußeren Umstände. Insoweit ist auf formale Kriterien abzustellen, anhand derer zu erkennen ist, ob „hier der Staat auftritt“ (vgl. *Studenroth*, AÖR 125 [2000], 257 [271]). Danach ist eine Äußerung amtlich, wenn sie ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft erfolgt, etwa im Falle eines an „unsere Bevölkerung“ gerichteten Wahlaufrufs, der z.B. mit den Worten „Wir Bürgermeister“ beginnt (*BVerwGE* 104, 323 = NVwZ 1997, 1220). Des Weiteren spricht es für den amtlichen Charakter einer Äußerung eines Amtsträgers, wenn sie unter Ausnutzung von Möglichkeiten erfolgt, die ausschließlich dem Amtsinhaber zur Verfügung stehen (vgl. *Oebbecke*, NVwZ 2007, 30 f.). Das gilt insbesondere für Verlautbarungen unter Einsatz öffentlicher Sach- oder Finanzmittel (vgl. dazu grundlegend: *BVerfGE* 44, 125 = NJW 1977, 1054; s. *VGH München*, NVwZ-RR 2004, 440). Für eine amtliche Äußerung kann zudem der äußere, organisatorische Rahmen sprechen. Insbesondere deutet es auf eine offizielle Verlautbarung hin, wenn diese in amtlichen Publikationen erfolgt (vgl. *BVerwG*, DÖV 1974, 388 – Wahlempfehlung in „Amtlichen Mitteilungen“).<sup>14</sup>

#### 3.2.2.2. Digitale Kommunikation

Die Abgrenzungskriterien zu den äußeren Umständen und zum Inhalt staatlicher Kommunikation lassen sich aus dem analogen Bereich nicht ohne weiteres auf den digitalen Bereich übertragen. Bei der Kommunikation in sozialen Netzwerken fehlen die äußeren Umstände, aus denen der Adressat ableiten kann, ob es sich um eine private oder amtliche Äußerung handelt. Zudem ist es dem Amtsträger nicht möglich, in sichtbarer Weise auf staatliche Ressourcen zurückzugreifen, da die Aufmachung der Profile im Wesentlichen identisch ist und nur begrenzt durch den Accountinhaber verändert werden kann. Der Accountinhaber kann die äußere Gestaltung des

---

13 a.a.O.

14 RhPfVerfGH, Urteil vom 21. Mai 2014 – VGH A 39/14 – Abgrenzung privater und amtlicher Äußerungen eines Amtsträgers im Wahlkampf –, NVwZ-RR 2014, 665 ff. [667].

Profils nur durch die Bilder und die Accountbeschreibung, welche die Funktion eines „Impresums“ übernimmt, beeinflussen. So vertritt Harding die Meinung, dass der Inhalt der Äußerung kein geeignetes Mittel sei, um einen Social-Media-Account als hoheitlich zu qualifizieren. Dieser Ansatz würde fehlgehen, *„da nicht der Inhalt einzelner Beiträge für die Typisierung maßgeblich sein kann, sondern der Account in seiner Gesamtheit entweder der privaten oder der staatlichen Sphäre zuzuordnen sein muss.“*<sup>15</sup>

Allerdings hat das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 21. Februar 2022 entschieden, dass auch einzelne Äußerungen einer Bundesministerin auf ihrem privaten Twitter-Account, die im engen Zusammenhang mit einer amtlichen Pressekonferenz der Ministerin erfolgen und eine dort getroffene Äußerung im Wesentlichen wiederholen, mit dieser Pressekonferenz einen einheitlichen Lebenssachverhalt bilden. In diesem Fall handelt es sich dann nicht um eine private Meinungsäußerung der Bundesministerin. Die so getätigte Äußerung auf Twitter erfolgt unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität ihres Regierungsamtes und der damit verbundenen Ressourcen.<sup>16</sup>

### 3.2.3. Fehlende eindeutige Abgrenzungsmöglichkeiten im digitalen Bereich

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die herkömmlichen Abgrenzungskriterien der analogen Welt nicht einfach auf die digitale Welt übertragbar sind. Legt man die herkömmlichen Abgrenzungskriterien zugrunde, wäre der bloße Hinweis auf die Amtsträgerschaft des Accountinhabers nicht ausreichend, da das Führen der Amtsbezeichnung grundsätzlich möglich ist. Wie dargestellt, gehen die Rechtsprechung und die Literatur davon aus, dass es dem objektiven Beobachter möglich sein muss, durch eine differenzierte Betrachtungsweise eine unvoreingenommene Gesamtschau verschiedenster Umstände vorzunehmen. Aufgrund der Unterschiede zwischen dem Auftreten des Staates in sozialen Netzwerken und dem herkömmlichen Auftreten des Staates in der analogen Welt, ist dies im digitalen Bereich, aufgrund des Fehlens von äußeren Umständen, nicht ohne weiteres möglich.<sup>17</sup> Stattdessen sollte den neuen digitalen Verhältnissen Rechnung getragen und eine Anpassung der Abgrenzungskriterien auf die digitale Welt ermöglicht werden.

Nach Harding können Unsicherheiten hinsichtlich der Qualifizierung des Accounts nur durch den Accountinhaber selbst überwunden werden. Möchte sich dieser sowohl parteipolitisch als auch in seiner Funktion als Hoheitsträger äußern, muss er dazu zwei getrennte Profile einrichten, welche dann verschiedenen materiellen Grenzen unterliegen. Äußert sich der Accountinhaber zu seiner Sprecherrolle nicht, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass eine hoheitliche Betätigung

---

15 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1914].

16 VG Berlin, Urteil vom 21. Februar 2022 – 6 L 17/22 – Amtliches Informationshandeln auf privatem Twitter-Account –, ZGI 2022, 145 ff. [145].

17 Harding, Nicolas: Die Charakterisierung staatlicher Accounts in sozialen Netzwerken. In: NJW 2019, 1910 ff. [1914].



vorliegt. Dieses Ergebnis ist auf die Gefahr der suggestiven Wirkungskraft, welche den Beiträgen staatlicher Stellen zukommt, zurückzuführen.<sup>18</sup>

Letztlich kann die Abgrenzung zwischen einem privaten und einem hoheitlichen Social-Media-Account nicht immer eindeutig und nur das Ergebnis einer umfänglichen Gesamtbetrachtung sein. Diese ist jedoch stark abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

#### **4. Voraussetzungen zum Blockieren von Nutzern auf Accounts mit hoheitlichem Charakter**

Hat eine umfängliche Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls ergeben, dass ein hoheitlicher Social-Media-Account vorliegt, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Nutzer durch den Accountinhaber blockiert werden dürfen. Hierzu werden unterschiedliche Ansätze vertreten.

##### **4.1. Öffentlich-rechtliches Hausrecht**

###### **4.1.1. Ermächtigungsgrundlage**

Allgemein ist es Hoheitsträgern unter gewissen Bedingungen erlaubt, einzelnen Personen den Zugang zu öffentlichen Institutionen durch Erteilung eines Hausverbots zu versagen. Als Rechtsgrundlage wird zum Teil auf spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen (z.B. Art. 40 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 69 Abs. 4 S. 3 BbgVerf, § 56 Abs. 2 BlnHG) zurückgegriffen. Nach herrschender Meinung darf eine Behörde Hausverbote auch dann erlassen, wenn es an einer entsprechenden (ausdrücklichen) Ermächtigungsgrundlage fehlt.<sup>19</sup> „Das Hausrecht für öffentliche Gebäude von Behörden folgt aus der Verantwortung der Behördenleitung für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Dieses öffentliche Hausrecht ist also notwendiger „Annex“ zur Sachkompetenz der Behörde und ihres Leiters. Es umfasst die Befugnis, zur Verwirklichung des Widmungszwecks und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs, verhältnismäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen.“<sup>20</sup> Erlassen werden können die Hausverbote durch einen Verwaltungsakt.<sup>21</sup> Auch andere Ordnungsmaßnahmen, wie beispielsweise Zugangskontrollen, können auf Grundlage des Hausrechts getroffen werden.<sup>22</sup>

###### **4.1.2. Voraussetzungen**

Zu den Voraussetzungen führen Dr. Peters und Dr. Lux in ihrem Beitrag „Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Grundlagen“ in LKV 2018 aus, dass „ein Hausverbot präventiv wirkt

---

18 a.a.O.

19 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 [2359].

20 Peters, Wilfried/Lux, Johannes: Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Rechtsgrundlagen. In: LKV 2018, 17 ff. [18].

21 a.a.O.

22 BVerwG, Urteil vom 17. Mail 2011 – 7 B 17/11 – Hausrecht des Gerichtspräsidenten – NJW 2011, 2530 ff. [2531].

---

und zum einen auf Tatsachen zu stützen ist, die in der Vergangenheit den Hausfrieden gestört haben. Zum anderen ist es erforderlich, dass auch in Zukunft mit Störungen zu rechnen ist und das Hausverbot entsprechend notwendig, um solche Vorfälle zu verhindern. Dabei ist eine Ermessensausübung erforderlich, denn nur bei einer erheblichen Störung des Dienstbetriebes ist ein Hausverbot nicht zu beanstanden. Eine Behörde darf also nicht jedes unangemessene Verhalten eines Bürgers zum Anlass eines Hausverbots nehmen. Wird der Dienstablauf jedoch nachhaltig gestört, zum Beispiel weil Bedienstete beleidigt werden oder ein Bürger in nicht hinnehmbarer Weise aggressiv reagiert und mit einer Wiederholung derartiger Vorfälle zu rechnen ist, so ist ein Hausverbot rechtmäßig. [...] Es genügt eine wiederholte Verletzung der Hausordnung bzw. ein Fehlverhalten, das den Dienstbetrieb nachhaltig stört und auch zukünftig erneut zu erwarten ist.“<sup>23</sup> Bei der in der Vergangenheit liegenden Störung, darf es sich nicht lediglich um eine leichte Störung handeln, sondern diese muss darüber hinausgehen.<sup>24</sup>

## 4.2. Virtuelles öffentlich-rechtliches Hausrecht

### 4.2.1. Übertragbarkeit auf den virtuellen Raum

Für die Sperrung von Social-Media-Nutzern gibt es dagegen aktuell keine konkrete Ermächtigunggrundlage. Hilfsweise wird daher der Ansatz vertreten, dass die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Hausrechts bei hoheitlich geführten Accounts auf den virtuellen Raum anwendbar sein sollen (siehe dazu auch die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste „Öffentlichkeitsarbeit durch Regierungsmitglieder in sozialen Medien“).<sup>25</sup>

So stellte das Verwaltungsgericht Mainz in seinem Urteil vom 13. April 2018 fest, dass der hoheitlich geführte Twitter-Account als öffentliche Einrichtung im untechnischen Sinn zu bewerten sei.<sup>26</sup> Auch das VG München hat das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausrecht als Ermächtigunggrundlage im Rahmen eines Kommentierungsausschlusses angenommen.<sup>27</sup> Kalscheuer und Jacobsen kommen in ihrem Beitrag „Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern in der NJW 2018 zu dem Ergebnis, dass „die Twitter-Seite einer Behörde, die diese zur Information der und Kommunikation mit den Bürgern nutzt, eine öffentliche Einrichtung des jeweiligen Hoheitsträgers darstellt, auf die die Grundsätze zum öffentlichen-rechtlichen Hausrecht unmittelbar anwendbar

---

23 Peters, Wilfried/Lux, Johannes: Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Rechtsgrundlagen. In: LKV 2018, 17 ff. [18], mit weiteren Nachweisen.

24 VG Oldenburg, Urteil vom 31. März 2008 – 1 B 512/08 – Erteilung des Einvernehmens –, NVwZ 2008, 586 ff. [590].

25 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Dokumentation: Öffentlichkeitsarbeit durch Regierungsmitglieder in sozialen Medien. WD 3 – 3000 – 051/20 vom 05. März 2020. Abrufbar unter: [WD-3-051-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/DE/PresseUndMedia/Pressemitteilungen/2020/03/wd3-3000-051-20.pdf?__blob=publicationFile)

26 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17 – Sperrung auf den Facebook-Accounts –, BeckRS 2018, 10857 [10857]; VG München, Urteil vom 27. Oktober 2017 – M 26 K 16.5928 – Sperrung der Kommentarfunktion –, MMR 2018, 418 ff. [418 f.].

27 VG München, Urteil vom 27. Oktober 2017 – M 26 K 16.5928 – Sperrung der Kommentarfunktion –, MMR 2018, 418 ff. [418 f.].

sind und somit als Rechtsgrundlage für den Erlass von Hausverboten gegenüber einzelnen Nutzern – in Form des Blockierens – infrage kommen.<sup>28</sup> Für das Vorliegen einer öffentlichen Einrichtung in der Form eines staatlichen Social-Media-Accounts spricht sich auch **Milker** in seiner Ausarbeitung „Die Polizei auf Twitter – Brauchen wir ein Social-Media-Gesetz für staatliche Stellen?“ in der NVwZ 2018 aus: „Es spricht vieles dafür, den Social-Media-Auftritt einer staatlichen Stelle als eine „öffentliche Einrichtung 2.0“ zu sehen. Unter einer öffentlichen Einrichtung versteht man „eine Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel, die ein Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung einer in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgabe einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit durch (ausdrückliche oder schlüssige) Widmung im Rahmen ihres Nutzungszwecks zur Benutzung zur Verfügung stellt.“<sup>29</sup> Das ist auch bei einem staatlichen Social-Media-Account der Fall. Dieser ist dem unbestimmten Personenkreis der Nutzer der jeweiligen Plattform und damit öffentlich zugänglich. Jeder dieser Nutzer kann dem Account folgen und darüber auch mit der Behörde interagieren sowie mit anderen Nutzern diskutieren.<sup>30</sup>

Allerdings ist der Ansatz des virtuellen Hausrechts nicht unumstritten. Tschorr führt dazu in ihrem Beitrag: „@Polizei hat dich geblockt.“ „Eine rechtliche Würdigung des Blockens durch die Polizei“ in der NVwZ 2020 aus: „Der Diskurs über die Existenz eines virtuellen Hausrechts findet bereits im Rahmen des Privatrechts statt, die Fürsprecher eines virtuellen Hausrechts übertragen die dort entwickelte Doktrin auf die von Hoheitsträgern betriebenen Websites.<sup>31</sup> Und ohne Umschweife wird nunmehr jenes zugesprochene virtuelle Hausrecht auf „staatliche“ Nutzerkonten in sozialen Netzwerken übertragen (vgl. VG Mainz, MMR 2018, 556 Rn. 56; VG München, MMR 2018, 418 (418) Rn. 17). Daraus wird wiederum geschlossen, dass das virtuelle Hausrecht die Ermächtigungsgrundlage zum Blocken beziehungsweise Sperren von Nutzerkonten sei (vgl. VG München, MMR 2018, 418 (418) Rn. 17.), da es letztendlich nur der Geltendmachung eines virtuellen Hausverbots gleichkäme.“<sup>32</sup>

Es bleibt also festzuhalten, dass es sowohl Argumente für als auch gegen den Ansatz eines virtuellen Hausrechts gibt. Ob das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausrecht bei Social-Media-Accounts Anwendung findet, kann deshalb aktuell nicht allgemeingültig geklärt werden. Dies hängt auch maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall ab.

#### 4.2.2. Voraussetzungen

Bezüglich der Anforderungen an das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausrecht kann auf die Ausführungen zum öffentlich-rechtlichen Hausrecht verwiesen werden (vgl. **Fehler! Verweisquelle**

---

28 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 ff. [2360].

29 Milker, Jens: Die Polizei auf Twitter – Brauchen wir ein Social-Media-Gesetz für staatliche Stellen? In: NVwZ 2018, 1751 ff. [1753].

30 a.a.O.

31 VG München, MMR 2018, 418 (418) Rn. 17.

32 Tschorr, Sophie: Eine rechtliche Würdigung des Blockens durch die Polizei. In NVwZ 2020, 1488 ff. [1490f.].

**konnte nicht gefunden werden.**). Hierbei wird jedoch nochmal zwischen formellen und materiellen Voraussetzungen differenziert.

#### 4.2.2.1. Formelle Voraussetzungen

Da es sich bei einem öffentlich-rechtlichen Hausverbot um einen Verwaltungsakt handelt, sind in formeller Hinsicht zunächst die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorgaben zu beachten. Hierbei ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten. Bezüglich der Zuständigkeitsvorgaben sind insbesondere die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit zu beachten. Da der Verwaltungsakt hier weder schriftlich noch elektronisch, sondern durch schlichthoheitliches Handeln, also auf „andere Weise“ erlassen wird, bereitet etwa die fehlende Begründung keine Probleme. Sofern eine Anhörung erforderlich sein sollte, dürfte deren etwaiges Fehlen regelmäßig im Widerspruchsverfahren nachgeholt und der Verfahrensfehler damit geheilt werden (vgl. § 45 I Nr. 3, II VwVfG).<sup>33</sup>

#### 4.2.2.2. Materielle Voraussetzungen

Materielle Voraussetzungen sind danach, dass es in der Vergangenheit bereits zu einer Störung gekommen ist und zu befürchten sei, dass eine solche in der Zukunft erneut eintritt.<sup>34</sup> Unabhängig davon, ob das Blockieren eines Twitter-Nutzers tatsächlich Eingriffe in die **Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 Var. 2 GG)**, in das **Recht auf Teilhabe an öffentlichen Leistungen und Einrichtungen (Art. 5 I 1, 3 I GG)** sowie gegebenenfalls in die **Pressefreiheit** (wenn der blockierte Twitter-Nutzer ein Pressevertreter ist) darstellen, ergibt sich das Erfordernis einer besonderen Rechtfertigung jedenfalls aus dem **Eingriff in die Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 Var. 1 GG)**.<sup>35</sup> Das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausverbot müsse somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Behörde muss also ein legitimes Ziel verfolgen und der Erlass des Hausverbots muss zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein.<sup>36</sup> Hierbei muss im Rahmen einer Ermessensausübung eine erhebliche Störung des Dienstbetriebes festgestellt werden, welche ein virtuelles Hausverbot rechtfertigt. D.h., es muss entsprechend notwendig sein, um solche Vorfälle zu verhindern.

### 4.3. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

In Ermangelung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage für die Sperrung von Social-Media-Accounts durch Social-Media-Accounts mit hoheitlichem Charakter, wird als Alternative zu dem virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausrecht teilweise die Schaffung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage angedacht:

---

33 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 ff. [2361.].

34 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17 – Sperrung auf den Facebook-Accounts –, BeckRS 2018, 10857 [10857].

35 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 ff. [2359.].

36 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 ff. [2361f.].

*„Die Zweckmäßigkeit einer Kodifikation ist vor allem dann anzunehmen, wenn eine grundlegende Richtungsänderung der Rechtsprechung angestrebt wird oder im Hinblick auf die richterrechtlich konkretisierten Grundsätze immer noch Unsicherheiten bei ihrer Anwendung im Einzelfall bestehen, die dann auch durch gesetzliche Regelungen beseitigt werden können. [...] Zumindest wären hinsichtlich des Verfahrens (Androhung, Anhörung) Regelungen des Gesetzgebers anzudenken.“<sup>37</sup>*

Gleichzeitig relativiert Milker seine Aussage jedoch damit, dass *„eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht dem stetigen (schnellen) Wandel der digitalen Infrastruktur und möglichen neuen Nutzungsformen gegenüber offen sein müsste. Gerade dies würde fast zwangsweise zu einer generalklauselartigen Regelung führen, die dann auch nicht wesentlich zur Rechtssicherheit beitragen würde, sondern – wie auch bisher – der konkreten Ausfüllung durch Rechtsprechung und Literatur bedürfte. Daher kann festgehalten werden, dass die konsequente Anwendung des Rechtsinstituts der ‚öffentlichen Einrichtung‘ hinreichende Gewähr dafür bietet, die im Bereich der sozialen Medien auftretenden Konflikte zwischen staatlichen Stellen und Bürgern adäquat und situationsgerecht zu lösen“<sup>38</sup>.*

## **5. Voraussetzungen zum Löschen von Nachrichten auf Accounts mit hoheitlichem Charakter**

Die Voraussetzungen zum Löschen von Nachrichten auf hoheitlichen Accounts, die nach Maßgabe einer Netiquette (Hausregeln und Nutzungsbedingungen des jeweiligen sozialen Netzwerks) erfolgen, müssten sich entsprechend nach dem virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausverbot richten.<sup>39</sup> Hierzu wird auf die Ausführungen zum öffentlich-rechtlichen Hausrecht (vgl. 4.1) sowie zum virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausrecht (vgl. 4.2) verwiesen.

## **6. Fazit**

Zur Feststellung, ob ein hoheitlicher Social-Media-Account andere Social-Media-Nutzer blockieren und gegebenenfalls Nachrichten löschen darf, ist zunächst der Charakter des Social-Media-Accounts zu ermitteln. Grundsätzlich sind hierbei drei verschiedene Formen von Accounts zu unterscheiden. Die privaten Accounts, die hoheitlichen Accounts und die Accounts, hinter denen eine natürliche Person steht, welche jedoch ein Amtsträger ist. In letzterem Fall kann der Account sowohl privater als auch hoheitlicher Natur sein. Die Charakterisierung eines Accounts als privat oder hoheitlich entscheidet dann letztlich darüber, ob eine Aussage auf die Inanspruchnahme von Freiheitsgrundrechten gestützt werden kann und darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Nutzer blockiert oder Nachrichten gelöscht werden können.

Für die Ermittlung des Charakters des jeweiligen Social-Media-Accounts werden als Abwägungskriterien die Grundsätze für das Vorliegen staatlichen Handelns herangezogen und anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden. Gelangt man im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis, dass

---

37 Milker, Jens: Die Polizei auf Twitter – Brauchen wir ein Social-Media-Gesetz für staatliche Stellen? In: NVwZ 2018, 151 ff. [1757].

38 a.a.O.

39 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 ff. [2359].

ein hoheitlicher Account vorliegt, wird zum Teil – mangels einer konkreten Ermächtigungsgrundlage – die Rechtsfigur des virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausrechts angewendet, um einen Nutzer zu blockieren oder Nachrichten zu löschen. Daneben wird auch vertreten, dass es der Schaffung einer konkreten gesetzlichen Grundlage bedarf. Bezüglich des konkreten Vorgehens wird auf die vom BGH entwickelten Grundsätze in Bezug auf die Netzbetreiber verwiesen.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass sich die Rechtsprechung zur analogen Welt nicht so einfach auf die digitale Welt übertragen lässt und sich aktuell noch in einem derart frühen Stadium befindet, dass das virtuelle öffentlich-rechtliche Hausrecht zumindest nicht in Gänze rechtssicher angewendet werden kann. Im Rahmen der umfänglichen Gesamtbetrachtung müssen vielmehr die neuen Gegebenheiten aus der Nutzung sozialer Netzwerke berücksichtigt werden.

\*\*\*